
S 8 KR 416/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rückzahlung überzahlten Sterbegeldes, Definition "Kosten der Bestattung"
Normenkette	§§ 58 Abs. 1, 59 i. d. F. vor dem 1.1.2002 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 416/00
Datum	27.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 1658/01
Datum	23.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin wird zur¼ckgewiesen. Auāergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte von der Klāgerin die Rückzahlung des an sie bezahlten Sterbegeldes von DM 2.100,- (= EUR 1.073,71) fordern kann.

Die am 1913 geborene Klāgerin ist die Witwe und Alleinerbin des am 05. Juni 1998 verstorbenen Versicherten der Beklagten E. B. (E.B.). Sie wird von ihrem Sohn B. B. (B.B.) aufgrund notariell beurkundeter Vollmacht vom 13. Februar 1998 vertreten. Sie ist nach dem Tode ihres Mannes in verschiedenen Pflegeheimen im Bereich W. untergebracht worden. Durch Beschluss des Amtsgerichts (AG) ā Weinheim vom 09. August 2000 (Fr XVII 86/00) wurde Rechtsanwalt Schāler-Wulff zum Betreuer der Klāgerin mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten der Betreuten gegenāber dem

Bevollmächtigten B.B. bestellt. Die Überwachungsbetreuung wurde nach Angaben der Klägerin im November 2002 beendet. Die Klägerin ließ durch das Beerdigungsinstitut G. am 13. Juni 1998 eine Todesanzeige schalten, in der sie selbst, die Familie B. B. und die Familie H. B., jedoch nicht ihre Tochter H. R. (H.R.) mit Familie, als Unterzeichner genannt sind. Diese mit DM 464,- berechnete Anzeige bezahlte die Klägerin ebenso wie eine an sie gerichtete Rechnung vom 15. Juli 1998 der Firma T. über ein Sarggebinde und Lorbeerschmuck über DM 300,-. Die in der Nähe des Wohnortes des Verstorbenen wohnende H.R. beauftragte am 09. Juni 1998 das Beerdigungsinstitut G. mit der Bestattung des E.B., für die am 22. Juni 1998 der Klägerin DM 4.448,12 in Rechnung gestellt wurden. Nach verschiedenen Mahnungen bezahlte schließlich H.R. diese Rechnung am 26. Oktober 1998 sowie auch die Beisetzungs- und Friedhofsgebühren der Gemeinde K. von DM 3.840,-, die der Klägerin ebenfalls in Rechnung gestellt, aber nicht bezahlt worden waren. Unter Vorlage der Vollmacht der Klägerin beantragte B.B. am 09. Juni 1998 bei der Beklagten die Auszahlung des Sterbegeldes mit der Erklärung, dass die Klägerin die entsprechenden Kosten der Beerdigung trage und Erstattungsansprüche von anderer Seite nicht beständen. Nachdem B.B. am 08. Juli 1998 gegenüber der Beklagten erklärt hatte, "die Rechnungen über die Bestattungskosten werden von mir bezahlt, Höhe über DM 2.100,-", überwies die Beklagte das Sterbegeld von DM 2.100,- am 16. Juli 1998 zu Händen des B.B. an die Klägerin. H.R. übersandte der Beklagten mit Schreiben vom 26. Oktober 1998 die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Rechnungen des Beerdigungsinstitutes G., des Blumenhauses T. über DM 300,- (insoweit von diesem irrtümlich angemahnt), der Bäckerei L. über DM 116,15 sowie die Bestätigung der Gemeindekasse K.-L., dass die Gebühren von DM 3.840,- immer noch offen seien. Am 04. November 1998 beantragte sie die Auszahlung des anteilmäßigen Betrages des Sterbegeldes an sie. Die Beklagte stellte fest, dass H.R. die fraglichen Rechnungen bezahlt hatte, und hörte mit Schreiben vom 09. November 1998 B.B. zu der Frage an, ob die Klägerin Sterbegeld zu Recht erhalten habe, nachdem alle wesentlichen Kosten von H.R. beglichen worden seien. Nach Vorlage von Zahlungsnachweisen durch H.R. am 24. November 1998 zahlte die Beklagte am 08. Dezember 1998 im Juli 1999 an H.R. ebenfalls Sterbegeld von DM 2.100,- aus.

Nachdem B.B. die Anfrage der Beklagten vom 09. November 1998 am 14. Dezember 1998 dahingehend beantwortet hatte, H.R. habe zu Lebzeiten des verstorbenen Vaters Zuwendungen erhalten, die von der Klägerin nach dessen Tod zurückgefordert worden seien, weshalb sie durch die Übernahme der Beerdigungskosten lediglich einen Rückforderungsanspruch ausgeglichen habe, nahm die Beklagte mit Bescheid vom 11. Februar 1999 gegenüber B.B. die Entscheidung über die Bewilligung von Sterbegeld an die Klägerin zurück und verpflichtete diesen zur Erstattung des Sterbegeldes. Den hiergegen am 12. März 1999 erhobenen Widerspruch wies der bei der Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss mit Bescheid vom 20. Mai 1999 zurück. Im Klageverfahren beim Sozialgericht (SG) Mannheim (S 4 KR 1900/99) nahm die Beklagte den an B.B. gerichteten Bescheid vom 11. Februar 1999 zurück. Mit nunmehr gegen die Klägerin gerichtetem Bescheid vom 26. November 1999 bewertete die Beklagte die Überweisung vom 16. Juli 1998 als Verwaltungsakt,

nahm die Bewilligung des Sterbegeldes zur¹/₄ck und forderte dessen R¹/₄ckzahlung, nachdem die Voraussetzungen der [Â§Â§ 45, 50](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) vorl¹/₄gen. B.B. habe f¹/₄r die Kl¹/₄gerin unrichtige Angaben gemacht. Zur Begr¹/₄ndung des hiergegen am 27. Dezember 1999 erhobenen Widerspruchs erkl¹/₄rte die Kl¹/₄gerin, sie habe die Kosten der Todesanzeige von DM 464,-, die Bewirtung von Trauerg¹/₄sten mit DM 228,70 und die Kosten des Sarggebindes von DM 300,- getragen. Der bei der Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss wies diesen Widerspruch mit Bescheid vom 12. Januar 2000 zur¹/₄ck.

Hiergegen erhob die Kl¹/₄gerin beim SG f¹/₄r das Saarland am 15. Februar 2000 Klage, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 17. Februar 2000 an das f¹/₄r den damaligen Wohnort der Kl¹/₄ge-rin in H. zust¹/₄ndige SG Mannheim verwies. Sie habe die Rechnung der Firma G. vom 15. Juni 1998 f¹/₄r die Todesanzeige von DM 464,-, die Rechnung f¹/₄r einen Kranz der Firma Blumen Tr. ¹/₄ber DM 126,- vom 09. Juni 1998 sowie den von der Firma T. am 14. Juli 1998 mit DM 300,- berechneten Sargschmuck bezahlt und auch die Kosten der Bewirtung von Trauerg¹/₄sten mit DM 228,70, insgesamt DM 1.118,70 verauslagt. Sie wiederholte weiter ihr Vorbringen, dass H.R. vom verstorbenen Vater Treugut von DM 10.000,- erhalten habe, aus dem die Beerdi-gungskosten zu bestreiten seien und dass sie dar¹/₄ber hinaus gegen H.R. einen R¹/₄ckforderungs-anspruch von DM 5.500,- habe. Hilfsweise rechne sie gegen¹/₄ber der Beklagten mit ihr zuste-hendem Pflegegeld der Pflegestufe III f¹/₄r die Monate Mai bis Juni 1998 auf. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen. Das SG lud mit Beschluss vom 04. Juli 2000 H.R. zum Rechtsstreit bei. Diese trug vor, sie habe die von der Kl¹/₄gerin behaupteten Zahlungen des Vaters nicht erhalten. Sie legte ein Schreiben der Gemeinde K. vom 21. Oktober 1998 vor, wonach B.B. telefonisch den Erhalt der Rechnung vom 15. Juni 1998 und einer Kopie vom 17. August 1998 abgestritten habe, weshalb diese erneut am 13. Oktober 1998 per Zustellungsurkunde an ihn abgeschickt worden sei. Weiter legte sie ein Schreiben des B.B. vor, wonach dieser als Bevollm¹/₄chtigter der Kl¹/₄gerin ihr und ihrem "ver-wandtschaftlichen Anhang" Kontakte jeglicher Art zur Mutter untersagte und die Heimleitung des von der Kl¹/₄gerin inzwischen bewohnten Pflegeheimes K. in M. entsprechend unterrichtete. Sie wies weiter durch Vorlage einer Kontoauszugskopie die ¹/₄berweisung der Rechnung des Bestattungsinstitutes G., der Firma Blumen T. ¹/₄ber DM 300,- sowie der B¹/₄ckerei nach. Das SG wies mit Urteil vom 27. M¹/₄rz 2001, das dem Prozessbevollm¹/₄chtigten der Kl¹/₄gerin ge-gen Empfangsbekanntnis am 04. April 2001 zugestellt wurde, die Klage ab und f¹/₄hrte in den Entscheidungsgr¹/₄nden im Wesentlichen aus, die Verpflichtung der Kl¹/₄gerin zur R¹/₄ckzahlung des an sie ausbezahlten Sterbegeldes ergebe sich aus dem hier angegriffenen Zweitbescheid vom 26. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2000, nachdem die Beklagte in diesem Bescheid eine erneute sachliche Pr¹/₄fung vorgenommen habe, ohne auf den vorangegangenen gleichlautenden bindend gewordenen Bescheid vom 11. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 1999 Bezug zu nehmen. Gem¹/₄ÃÂ [Â§ 58 Abs. 2](#) des F¹/₄nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) werde das Sterbegeld an denjenigen ausge-zahlt, der die Bestattungskosten trage. Tr¹/₄ger der Bestattungskosten sei die Person, zu deren La-sten und auf deren Rechnung sie

gingen. Da insbesondere die unabweisbaren Kosten der Be-stattung nicht von der KlÄgerin, sondern von der Beigeladenen getragen worden seien, sei das Sterbegeld zu Unrecht an die KlÄgerin erbracht worden, weshalb dieses gemÄÃ [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1](#) bzw. Abs. 2 SGB X und gemÄÃ [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#) zurÄckgefordert werden kÄnne. Etwaiges Vertrauen auf die RechtmÄÃigkeit des Leistungsbezugs sei nicht schutzwÄrdig. Unerheblich sei, ob die Beigeladene mit der Äbernahme der Bestattungskosten eventuelle schuldrechtliche Verpflichtungen im InnenverhÄltnis zur KlÄgerin erfÄllt habe oder nicht. Die KlÄgerin sei auch nicht in ihrem Anspruch auf sachgemÄÃe ErmessensausÄbung gemÄÃ [Â§ 39 Abs. 1 Satz 2](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I) verletzt. Der Erstattungsan-spruch der Beklagten sei auch nicht durch Aufrechnung gemÄÃ [Â§ 389](#) des BÄrgerlichen Gesetzbuches (BGB) erloschen, nachdem sich die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht gegen die Beklagte, sondern gegen die bei ihr errichtete Pflegekasse als eigenstÄndiger Äffentlichrechtli-cher KÄrperschaft richte.

Gegen dieses Urteil wendet sich die KlÄgerin mit der am 12. April 2001 schriftlich beim Landes-sozialgericht (LSG) eingelegten Berufung, zu deren BegrÄndung sie im Wesentlichen ihr bishe-riges Vorbringen wiederholt. Da sich der Erstbescheid vom 12. MÄrz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1999 gegen ihren BevollmÄchtigten gerichtet habe, sei das hiergegen gerichtete Klageverfahren vor dem SG Mannheim S 4 KR 1900/99 durch RÄcknahme des genannten Bescheides beendet worden. MaÃgeblich fÄr den Anspruch auf Sterbegeld sei, ob der ZahlungsempfÄnger wirtschaftlich die Beerdigungskosten getragen habe. Dies sei bei ihr der Fall, da der Beigeladenen vom Verstorbenen Treugut Äbergeben worden sei, ein RÄckforde-rungsanspruch bestehe und die Beigeladene hierauf geleistet habe.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Januar 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Die hÄlt das Urteil des SG fÄr richtig. Nachdem die Beigeladene die Bezahlung von Erstattungs-kosten in HÄhe von DM 8.588,12 nachgewiesen habe, sei sie diejenige, die die Bestattungskos-ten getragen habe, weshalb auch das Sterbegeld an sie auszuzahlen gewesen sei. Die ursprÄngli-che Auszahlung des Sterbegeldes an die KlÄgerin sei allein aufgrund der unrichtigen schriftli-chen Angabe erfolgt, dass die Bestattungskosten von der KlÄgerin getragen wÄrden.

Die Beigeladene hat sich in der Sache geÄuÃert, jedoch keinen Antrag gestellt.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt am 04. September 2001 erÄrtert. Zu

diesem Termin konnte die Klägerin ausweislich des Ärztlichen Attestes des Internisten Dr. Sch. vom 09. August 2001 wegen fortgeschrittener Demenz, orthopädischer Leiden und des schlechten Allgemeinzustandes nicht erscheinen. Der zu diesem Termin geladene Sohn der Klägerin legte ein Attest vor, wonach er wegen eines gastrointestinalen Infektes, Erbrechen und Durchfall reiseunfähig sei. In diesem Termin konnte die Klägerseite nicht klären, ob die Klägerin die Sterbehilfe der Firma S. AG von DM 1.603,- erhalten hat.

Der Berichterstatter hat die Akten des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe 2 K 1634/00, des AG Weinheim 1 C 173/00 beigezogen und sich über den Stand des Zivilverfahrens beim AG Firth Odenwald (1 C 820/01) informiert sowie die Betreuungsakten des AG Weinheim bezüglich der Überwachungsbetreuung beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten, die Gerichtsakten beider Rechtszüge so wie die beigezogenen Akten des VG Karlsruhe Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist statthaft und zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der hier tatsächlich im Streit stehende Bescheid vom 26. November 1999 der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Januar 2000 verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie ist verpflichtet, das an sie ausbezahlte Sterbegeld von DM 2.100,- (= EUR 1.073,71) an die Beklagte zurückzahlen, da sie die Bestattungskosten nur zu unwesentlichen Teilen getragen hat.

Gemäß [§ 58 Satz 1 SGB V](#) wird beim Tod eines Versicherten ein Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) bezahlt, wenn der Versicherte am 01. Januar 1989 versichert war. Nach Satz 2 wird das Sterbegeld an denjenigen bezahlt, der die Bestattungskosten trägt. Gemäß [§ 59 SGB V](#) in der bis 31. Dezember 2001 gültig gewesenen Fassung (a.F.) beträgt das Sterbegeld beim Tode eines Mitglieds DM 2.100,-, beim Tode eines nach [§ 10 SGB V](#) familienhilfeberechtigten Versicherten DM 1.050,-. E.B. war bei der Beklagten Mitglied und auch schon am 01. Januar 1989 dort versichert, so dass grundsätzlich Sterbegeld zu zahlen war, und zwar, wie bereits erwähnt, an diejenige Person, die die Bestattungskosten getragen hat. Bestattungskosten sind alle für die Bestattung bzw. Beisetzung eines Toten oder seiner Asche entstandenen Aufwendungen. Hierzu zählen die Kosten, die entsprechend der im Todesfall zu beachtenden Pietät und den gesamten Umständen üblich und angemessen sind (vgl. HÄfler KassKomm Rn. 8 zu [§ 58 SGB V](#)). Dies sind insbesondere die Aufwendungen für Leichenschau, Transporte, Beerdigung, Aufbahrung, Begräbniszeremonien, Trauergottesdienste, Todesanzeigen, Danksagungen, Grabstätte einschließlich

Erstbepflanzung und Grabmal. Keine Bestattungs-kosten sind die laufende Grabpflege, die Aufwendungen für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste. Träger der Bestattungskosten ist die Person, zu deren Lasten und auf deren Rechnung sie gehen. Dies ist im Regelfall die Person, die die Rechnungen und Gebühren für die Bestattung bezahlt. Der Träger der Bestattungskosten ist daher häufig mit dem "Besorger" der Bestattung im Sinn des früheren § 203 S. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) identisch. Für den Fall, dass mehrere Personen die Bestattungskosten tragen, besteht keine ausdrückliche Regelung, insbesondere ist keine anteilige Aufteilung des in [§ 59 SGB V](#) im Betrag festgelegten Sterbegeldes vorgesehen. Das SG ist zurecht davon ausgegangen, dass die Beigeladene die Bestattungskosten getragen hat. Dies erschließt sich insbesondere daraus, dass diese betragsmäßig weit überwiegend die Kosten mit über DM 8.000,- getragen hat. Zum anderen hat sie auch wie das SG zutreffend ausgeführt hat auch die unabweisbaren Kosten getragen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Bestattung selbst, wie Gebühren der Beisetzung und die Grabmiete. Die Klägerin hat dagegen nur eine Todesanzeige, den Lorbeerschmuck und das Sarggebinde getragen und die Zahlung der an sie als Ehefrau und Erbin des Verstorbenen bzw. an B.B. als Bevollmächtigten gerichteten Rechnungen der Gemeinde und des Bestattungsinstitutes verweigert, so dass die Beigeladene als Auftraggeberin in Anspruch genommen wurde. Bei dieser Kostentragungssituation kommt keine Gesamt- oder Mitgliedschaft der Anspruchsberechtigten entsprechend [§§ 428 bis 430 BGB](#) in Betracht, zumal der Krankenkasse längere Erhebungen nicht zuzumuten sind und möglichst vermieden werden sollen. Nicht durchgreifend ist der Gedanke der Klägerseite, die Klägerin habe die Kosten getragen, weil die Beigeladene mit den Zahlungen nur eine bestehende Forderung der Klägerin erfüllt habe. Der Senat verweist insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des SG, denen er sich anschließt.

Ergänzend ist im Hinblick auf das Berufungsvorbringen der Klägerin auszuführen, dass Streitgegenstand nur der Bescheid vom 26. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Januar 2000 ist. Der Bescheid vom 11. Februar 1999 und der Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 1999 ergingen gegenüber dem Bevollmächtigten der Klägerin und können schon deshalb nicht Streitgegenstand in diesem Verfahren sein. Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin in der Sitzung des SG Mannheim am 27. März 2001 beantragt hatte, den Bescheid vom 11. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1999 aufzuheben, ist dies auch im Hinblick auf den jetzigen Vortrag der Berufungsklägerin entsprechend auszulegen. Das SG hat auch tatsächlich nicht über diese Bescheide, sondern über den gegenüber der Klägerin ergangenen Bescheid der Beklagten vom 26. November 1999 in der Gestalt des wiederum gegenüber der Klägerin ergangenen Widerspruchsbescheids vom 12. Januar 2000 entschieden. In der Sache selbst ist darauf hinzuweisen, dass die Rechnung der Firma T. über DM 300,- von der Klägerin bezahlt wurde und die Beigeladene nur durch einen Irrtum der Firma T. nochmals zur Zahlung dieses Betrages veranlasst wurde. Ansonsten bleibt es bei der Feststellung, dass die Beigeladene im Wesentlichen die Bestattungskosten getragen hat und somit auch Anspruchsberechtigte für das Sterbegeld ist. Die Klägerin hat neben der

Zahlung der Rechnung über das Sarggebinde nur die separate Todesanzeige, die Kosten für einen Kranz sowie die Kosten eines Essens für vier Personen im Gasthaus Pfalz in Zweibrücken mit insgesamt DM 1.118,70 bezahlt, wohingegen die Beigeladene mehr als DM 8.000,- und â€œ wie ausgeführt â€œ die unabweisbaren Bestattungskosten ganz getragen hat Nicht zu beanstanden ist, dass das SG offen gelassen hat, ob Grundlage der Rückforderung [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 oder Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) war, da in beiden Vorschriften [Â§ 45 SGB X](#) entweder direkt nach Aufhebung des Verwaltungsakts der Sterbegeldebewilligung oder gemäss Â§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB entsprechend anzuwenden ist. Im letzteren Fall wäre die einfache Überweisung des Sterbegeldes am 16. Juli 1998 an die Klägerin ohne Festsetzungsbescheid als der von der Beklagten zunächst irrtümlich angenommenen Rechtslage entsprechende Zahlung, also als schlichtes Verwaltungshandeln, zu bewerten. Den Ausführungen zu [Â§ 45 SGB X](#) schließt sich der Senat ebenfalls in vollem Umfang an.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Der Beigeladenen waren keine Kosten zuzuerkennen, da sie keinen Sachantrag gestellt hat.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 10.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024